

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 296/01	ECU	1
98/C 296/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
98/C 296/03	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	3
98/C 296/04	Staatliche Beihilfen — C 23/98 (ex N 895/96) — Österreich (¹)	4
98/C 296/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1315 — ENW/Eastern) (¹)	9
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
98/C 296/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen	10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

23. September 1998

(98/C 296/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,4793	Finnmark	5,97787
Danische Krone	7,46738	Schwedische Krone	9,18504
Deutsche Mark	1,96215	Pfund Sterling	0,690609
Griechische Drachme	337,878	US-Dollar	1,15870
Spanische Peseta	166,645	Kanadischer Dollar	1,77351
Franzosischer Franken	6,57947	Japanischer Yen	158,395
Irishes Pfund	0,784764	Schweizer Franken	1,62624
Italienische Lira	1939,11	Norwegische Krone	8,74648
Hollandischer Gulden	2,21266	Islandische Krone	80,9702
osterreichischer Schilling	13,8060	Australischer Dollar	2,00711
Portugiesischer Escudo	201,220	Neuseelandischer Dollar	2,36712
		Sudafrikanischer Rand	6,85663

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(98/C 296/02)

(festgesetzt am 22. September 1998 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	4,009	105 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	3,992	104 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	keine Notierungen		Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,037	105 %	Villarrobledo	keine Notierungen (¹)	
Perpignan	keine Notierungen		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	2,786	73 %
Treviso	4,306	112 %	Trapani (Alcamo)	2,508	66 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,686	122 %	Treviso	3,926	103 %
Repräsentativpreis	4,164	109 %	Repräsentativpreis	2,840	74 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	56,822	69 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	55,446	67 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	56,494	68 %
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)			94,570	
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>		
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,546	93 %			
Barletta	3,293	86 %			
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,406	89 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(98/C 296/03)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾ zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion I — Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, den Ländern des Fernen Ostens, Australien und Neuseeland (Referat I-C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel ⁽³⁾ spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Kaliumchlorid	Belarus Rußland Ukraine	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 643/94 (ABl. L 80 vom 24.3.1994)	24.3.1999

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 23/98 (ex N 895/96)

Österreich

(98/C 296/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Beihilfen in Sachen KNP Leykam, Österreich**

Die Kommission hat die Republik Österreich mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in Kenntnis gesetzt.

„I. VORGESCHICHTE

Im November 1996 notifizierten die österreichischen Behörden der Kommission den Vorschlag für eine ‚ad hoc‘-Beihilfe im Bereich Forschung und Entwicklung in Höhe von 3,53 Mio. ECU (48,38 Mio. ATS) an das Unternehmen KNP Leykam — den führenden Hersteller von gestrichen holzfreiem Papier in Europa — für die Entwicklung eines ‚Mill Information and Control System‘ (im folgenden: MICS) mit besonderem Bezug auf die Konstruktion einer neuen Papiermaschine (PM11) in Gratkorn, Österreich.

Mit Schreiben vom Januar, Juli, Oktober und zuletzt 16. Dezember 1997 wurden den österreichischen Behörden Fragen gestellt, die darauf abzielten, die Vereinbarkeit des Beihilfevorhabens mit den Voraussetzungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Abl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5) festzustellen. Insbesondere verließ die Kommission ihren Bedenken Ausdruck im Hinblick auf den Charakter des Vorhabens als ‚vorwettbewerbliche Entwicklung‘ und den Anreizeffekt der beabsichtigten Beihilfe. Die österreichischen Behörden übermittelten in Beantwortung der gestellten Fragen weitere Informationen im Februar, März und Oktober 1997 und zuletzt mit Schreiben vom 6. Februar 1998, dessen Eingang am 9. Februar 1998 bei der Kommission registriert wurde. Ferner fand im April 1997 ein Treffen mit den österreichischen Behörden statt.

Das MICS-Vorhaben soll von 1995 bis 1998 dauern, wobei die förderbaren Kosten für Forschung und Entwicklung mit 8,86 Mio. ECU (120,95 Mio. ATS) angegeben werden. Der beabsichtigte Beihilfebetrug von 3,53 Mio. ECU (48,38 Mio. ATS) entspricht einer Beihilfeintensität von 40 %. Das Vorhaben wurde im Dezember 1995 begonnen, nachdem KNP Leykam im November 1995 einen förmlichen Förderantrag an die österreichischen Behörden gerichtet hatte.

II. DAS UNTERNEHMEN

KNP Leykam, mit einem Marktanteil von 15 % Europas führender Hersteller von gestrichen holzfreiem Papier, entstand 1993 durch den Zusammenschluß der ehemaligen Papierdivisionen von NV Koninlijke KNP BT (Niederlande) und Leykam Mürztaler (Österreich)⁽¹⁾. Produktionsstätten befinden sich in den Niederlanden (Maastricht und Nijmegen), Belgien (Lanaken) sowie Österreich (Gratkorn).

1995 begann KNP BT ein Investitionsprogramm für KNP Leykam, das auf eine wesentliche Verbesserung von Produktivität und Qualität abzielt. Es wurde beschlossen, 471 Mio. ECU (1 050 Mio. NLG) in eine neue Papiermaschine (PM11) zu investieren, einschließlich einer neuen Produktionshalle in Gratkorn⁽²⁾. In einem Markt, der unter chronischen Überkapazitäten und fallenden Papierpreisen leidet, wurde diese Investition getätigt, um KNP Leykam zum Hersteller von gestrichen holzfreiem Papier mit den niedrigsten Kosten in Europa zu machen⁽³⁾.

Im Januar 1997 begann KNP BT ein Reorganisationsprogramm, das auf die Verringerung struktureller Kosten gerichtet war, und brachte zugleich seine Absicht zum Ausdruck, einen strategischen Partner für KNP Leykam zu finden, um weitere Größenvorteile zu erzielen und Synergien zu schaffen. In Österreich stehen die 500 Arbeitsplätze, die aufgrund dieses Reorganisationsprogramms abgebaut werden, damit in Verbindung, daß vier existierende Papiermaschinen durch die neue PM11 ersetzt werden. Die PM11 wird eine Jahreskapazität von 470 000 t gestrichen holzfreiem Papier haben⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Jahresbericht KNP BT 1996 (annual report), S. 14.

⁽²⁾ Jahresbericht KNP Leykam 1996, S. 10.

⁽³⁾ Vergleiche Jahresbericht KNP BT 1996, S. 32.

⁽⁴⁾ Vergleiche Jahresbericht KNP BT 1996, S. 32 und <http://www.knpbt.nl/press/16.html>, ‚Reorganisation at KNP Leykam‘, 22. Januar 1997.

In einer Mergertransaktion vom 31. Dezember 1997 hat SAPPI (Südafrika) die Holding KNP Leykam von KNP BT für einen Kaufpreis von 500 Mio. ECU übernommen, was dem geschätzten Nettobuchwert entspricht. Die neue PM11 begann im Oktober 1997 erfolgreich zu arbeiten. Der SAPPI-Vorstand glaubt, daß 1998 eine wesentliche Gewinnsteigerung gegenüber 1997 eintreten wird⁽⁵⁾. Die österreichischen Behörden haben mitgeteilt, daß Presseberichten zufolge SAPPI (Südafrika) durchgerechnet 91,5 % der Aktien am Unternehmen KNP Leykam zu einem Kaufpreis von etwa 1,5 Milliarden NLG (674 Mio. ECU) erwerben wird. Dieser Erwerb inkludiert sämtliche operative Einheiten von KNP Leykam, somit auch die Papiermaschine PM11 sowie auch die Potentiale, die sich aus künftigen Systementwicklungen ergeben können, sowie alle im Unternehmen befindlichen Schulden.

Die erweiterte SAPPI-Gruppe wird der Weltmarktführer in der Herstellung gestrichen holzfreien Papiers sein mit einem Marktanteil von 22 % in Europa⁽⁶⁾.

III. DAS BEIHILFEVORHABEN

1. Das Mill Information and Control System

Das Vorhaben geht dahin, F&E-Beihilfen für die Entwicklung des „Mill Information and Control System“ (MICS) zu gewähren, das einen integrierten Bestandteil der neuen Papiermaschine PM11 in Gratkorn, Österreich, bilden soll.

Das Vorhaben soll von 1995 bis 1998 dauern, die förderfähigen F&E-Kosten werden mit 8,86 Mio. ECU (120,95 Mio. ATS) angegeben. Die beabsichtigte Beihilfe beläuft sich auf 3,53 Mio. ECU (48,38 Mio. ATS), was einer Beihilfeintensität von 40 % entspricht, die sich zusammensetzt aus 25 % für ein Vorhaben im Bereich der wettbewerblichen Entwicklung und einem Zuschlag von 15 Prozentpunkten (vgl. Ziffer 5.10.3 des F&E-Rahmens), weil das Vorhaben unter die Ziele des Vierten Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft fällt und insbesondere im Einklang mit dem ESPRIT Workprogramm, Domain 8, Integration in Manufacturing, Theme 3: Intelligent Production Systems and Equipment (Tasks 8.11—8.15) steht.

Das Arbeitsprogramm des Vorhabens wird in nichtspezifischen Formulierungen als neues Shop Floor Control Software (Informationstechnologie) System beschrieben, das Real Time Monitoring sowie intelligente Kontrolle einzelner Prozesse und das Produktionssystem mit Auftrags- und Produktverfolgung, Logistik und Qualitätsüberwachung integriert.

⁽⁵⁾ <http://www.sappi.com/press/res.htm>, „Sappi's Results ahead of Market Expectations“, datiert 18. November 1997, 5. März 1998.

⁽⁶⁾ <http://www.sappi.com/press/press10.htm>, datiert 22. Dezember 1997, 5. März 1998.

Die Meilensteine des Vorhabens sind genau bestimmt in Gestalt der verschiedenen Schritte, die für den Einsatz des MICS-Systems in der Produktion erforderlich sind. Bei Notifizierung im November 1996 waren sogenannte vorläufige Alpha- und Beta-Versionen von MICS in bezug auf Shop Floor Control bereits fertiggestellt.

Im Oktober 1996 plazierte KNP Leykam eine Bestellung bei Honeywell (Varkaus, Finnland)⁽⁷⁾ für ein Prozeßautomatisierungssystem für die PM11, das die Papiermaschine, die Streichmaschine, die Lagervorbereitung und die Coating Kitchen abdeckt. Dieses System erstreckt Real Time Control auf das gesamte Papierherstellungssystem, indem es Verfahrens-, Produktions- und Geschäftsmanagement vereinigt. Das MICS-Projekt scheint die Entwicklung spezieller Softwareanwendungen zu sein, um das Honeywell Prozeßautomatisierungssystem zu betreiben. Im Oktober 1997 ging die PM11 in Betrieb, wenn auch nicht mit der vollständig optimierten MICS-Software, da nicht vor 1999 damit gerechnet wird, daß die volle Produktionskapazität erreicht wird.

2. Die Auftragnehmer

Während die Gesamtkosten des Vorhabens bei 8,7 Mio. ECU (120,95 Mio. ATS) liegen, belaufen sich die bei KNP Leykam unmittelbar anfallenden Kosten nur auf 2,8 Mio. ECU (38,95 Mio. ATS). Daraus folgt, daß circa 68 % der Kosten des Vorhabens für die Beauftragung externer Unternehmen bestimmt sind.

Unterauftragnehmer sind die Bull AG Österreich sowie die Fa. Servo Data (Vertragsvolumen im Wert von 3,96 Mio. ECU oder 55 Mio. ATS), die BEKO Engineering GmbH (0,86 Mio. ECU oder 12 Mio. ATS) sowie die Joanneum Research (1,08 Mio. ECU oder 15 Mio. ATS).

Auf Nachfrage der Kommission haben die österreichischen Behörden die Bedingungen, zu denen die anderen Unternehmen am MICS-Vorhaben beteiligt sind, wie folgt beschrieben:

Die Definition der Aufgaben der einzelnen Arbeitsgebiete erfolgt federführend seitens KNP Leykam, teilweise mit Unterstützung der Firmen Bull/Servo Data sowie von Joanneum Research. Die externen Firmen sind KNP Leykam gegenüber für die Unterstützung und Implementierung der vorgegebenen Aufgabenstellungen — entsprechend den Qualitätsrichtlinien des MICS-Projekts — verpflichtet. Das Risiko der Erreichung von erwarteten Zielsetzungen liegt ausschließlich bei KNP Leykam, da Ziele und Meilensteine von KNP Leykam formuliert werden.

⁽⁷⁾ <http://www.honeywell.fi/english/u1110e.html>, „Honeywell to deliver automation for world's biggest fine paper machine at KNP Leykam“, 11. Oktober 1996.

Die Auftragnehmer werden die folgenden Beiträge leisten:

Bull AG Österreich tritt im MICS-Projekt als Partner von Servo DATA auf, die gemeinsam eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Nur Bull tritt als Auftragnehmer von KNP Leykam auf, wobei Servo Data den (externen) Projektleiter stellt. Die Auftragsvergabe für Bull/Servo Data erfolgt in Teilschritten analog den MICS-Teilprojekten. Die Schwerpunkte von Bull liegen im Hardwarebereich und in systemnahen Aufgaben (Client Server, Schnittstellen) sowie im Bereich der Integration der Prozeß- und Qualitätssysteme.

Die Fa. Servo Data ist eine Beratungs- und Datenverarbeitungsgesellschaft mit Geschäftsstellen in Österreich, Deutschland und den USA, die IT-Beratung, projektorientierte Konzeption und Entwicklung spezifischer Anwendungssysteme sowie Ausbildung zur Anwendung von IT-Systemen und modernster Projektmanagement- und Informatikmethoden anbietet. Ein wesentlicher Branchenschwerpunkt von Servo Data ist die Papier- und Zellstoffindustrie. Schwerpunkte von Servo Data im MICS-Projekt sind Design und Implementierung der Geschäftsprozesse und Funktionen.

Die Fa. BEKO Engineering GmbH ist eines der führenden Softwarehäuser und Engineeringfirmen Österreichs. Das Dienstleistungsangebot umfaßt IT-Beratung, Realisierung von IT-Projekten bis hin zur individuellen Softwareentwicklung. Im Projekt MICS ist BEKO hauptsächlich in den Bereichen Design und Implementierung tätig. Die Auftragsvergabe erfolgt ebenfalls in Teilschritten analog den MICS-Teilprojekten.

Die Joanneum Research ist das zweitgrößte unabhängige F&E-Unternehmen Österreichs. Es ist eng mit österreichischen Universitäten verbunden. Joanneums wesentlicher Beitrag zu MICS liegt im Bereich der industriellen Qualitätssicherung und technischer Statistik (statistical quality engineering), der Prozeßsteuerung in der Papierindustrie sowie der Prognose- und Optimierungssysteme für die Papierherzeugung.

3. Die Haltung Ihrer Regierung

Nach Auffassung der österreichischen Regierung ist das Vorhaben als vorwettbewerbliche Entwicklung einzustufen, weil es die Entwicklung eines nicht zum kommerziellen Einsatz reifen Prototyps einer vollständig neuen integrierten Produktionssteuerungs-Software betrifft. Sie tragen vor, daß die Entwicklung von MICS über routinemäßige und regelmäßige Änderungen eines bestehenden Produktionssteuerungssystems hinausgeht. Den österreichischen Behörden zufolge sind vergleichbare Informations- und Steuersysteme, insbesondere mit graphischer Benutzeroberfläche, derzeit weltweit im großindustriellen Einsatz, insbesondere in der Papierindustrie, nicht existent.

Was den Anreizeffekt angeht, unterstreichen die österreichischen Behörden, daß KNP Leykam sich auch dafür hätte entscheiden können, die neue Papiermaschine PM11 unter dem bestehenden Automatisierungs- und Informationssystem für Betriebsdatenerfassung und Produktionssteuerung (Betriebsdatenerfassung, BDE) zu betreiben, die nur zu sehr viel niedrigeren Kosten an PM11 hätte angepaßt werden müssen. Diese Anpassung von BDE hätten sie als Ersatzinvestition eingestuft, die keine F&E-Tätigkeiten enthält. Ohne die Aussicht auf öffentliche Fördermittel wäre das MICS-Vorhaben nicht durchgeführt worden, und das Unternehmen hätte sich für die Optimierung der bestehenden Informations- und Produktionssoftware entschieden.

Auf die Bitte, Daten zu erwarteten Kosteneinsparungen und erwarteten finanziellen Vorteilen aus der Entwicklung und dem Einsatz der MICS-Software im Vergleich zu einer verbesserten Version des in Gratkorn bisher verwendeten Informations- und Steuersystems vorzulegen, haben die österreichischen Behörden geantwortet, daß allerdings Vorteile aus einem schnelleren Handling durch MICS aufgrund einer moderneren graphischen Benutzerschnittstelle, der Reduktion von manuellen Benutzereingaben aufgrund einer höheren Systemintegration und vollautomatisierten Schnittstellen, der besseren Auskunftsbereitschaft aufgrund besser strukturierter Informationen sowie allgemein einer moderneren und zukunftsträglicheren Systembasis von MICS für eventuelle Weiterentwicklungen erzielbar seien. Sie behaupten indes, daß finanzielle Vorteile aus der Neuentwicklung derzeit nicht quantifizierbar seien. Da die Entwicklungskosten eines neuen Systems (MICS) wesentlich höher seien als die Kosten der Anpassung des bestehenden Systems, seien finanzielle Vorteile aus der Entwicklung des neuen Systems unbedeutend.

Was die Art der Zusammenarbeit mit Joanneum Research angeht, behaupten die österreichischen Behörden, daß diese nicht auf rein kommerzieller Basis durchgeführt werde, sondern es eines der wesentlichen Ziele von KNP Leykam sei die Erprobung und Implementierung von neuesten wissenschaftlichen Konzepten und statistischen Steuerungsmodellen im industriellen Umfeld und Zugang der KNP Leykam zu universitärem Know-how und hochqualifizierten Wissenschaftlern ohne jeglichen Subventionscharakter. Sie unterstreichen weiterhin, daß Joanneum Research zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse der Forschung ohne Firmendaten berechtigt sein werde.

IV. WÜRDIGUNG

Der europäische Markt für gestrichen holzfreies Papier ist stark fragmentiert und leidet seit einiger Zeit unter Überkapazitäten. Weitere Konzentrationen und Rationalisierung in der europäischen Industrie sind vorgesehen. Neben KNP Leykam gibt es Hersteller von gestrichen holzfreiem Papier in Finnland, Schweden, Frankreich, Deutschland und Italien.

Das notifizierte Beihilfevorhaben fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und damit unter das allgemeine Verbot staatlicher Beihilfen. Es erscheint fraglich, ob die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Eine Beihilfe zur Förderung von Forschung und Entwicklung könnte indes grundsätzlich von einer Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag profitieren und als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn das Vorhaben mit allen Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5) übereinstimmt.

Für eine solche Bewertung wäre es erforderlich nachzuweisen, daß das zu fördernde Vorhaben unter die Definition der ‚vorwettbewerblichen Entwicklung‘ (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Anhang I) fällt, wie von den österreichischen Behörden behauptet. Außerdem mißt der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen dem Anzeizeffekt besondere Bedeutung zu, wenn ein Großunternehmen Beihilfen für marktnahe Forschung erhalten soll (Ziffer 6.5 des Rahmens). Es ist nachzuweisen, daß die beabsichtigte Beihilfe Firmen veranlassen wird, Forschungsarbeiten durchzuführen, die sie ohne die Beihilfe nicht durchgeführt hätten (Ziffer 6.2 des Rahmens), und daß die Beihilfe als Anreiz erforderlich ist und es sich keinesfalls um Betriebsbeihilfen handelt (Ziffer 6.3 des Rahmens).

1. Die vorwettbewerbliche Natur des Vorhabens

‚Vorwettbewerbliche Entwicklung‘ schließt die Schaffung eines ersten Prototyps, der (unmittelbar) kommerziell genutzt werden kann, ebenso aus wie Demonstrations- oder Pilotprojekte, die für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können, und routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können (Anhang I des Rahmens).

Im Licht dessen erscheint das MICS Software (Informationstechnologie) Vorhaben als ein integrierter Teil eines Investitionsvorhabens in bezug auf die PM11 Papiermaschine für die kommerzielle Herstellung von Papier. Das MICS-Vorhaben erscheint als die Entwicklung von spezifischen Softwareanwendungen für den Betrieb des Honeywell Prozeßautomatisierungssystems, das im Oktober 1996 bestellt wurde (vergleiche oben III.1, letzter Absatz).

Während die österreichischen Behörden behaupten, daß das Projekt in Zusammenarbeit, insbesondere mit einer Forschungseinrichtung, durchgeführt wird, schließt die Kommission aus der von den österreichischen Behörden gegebenen Beschreibung der Auftragskonditionen (ver-

gleiche oben III.2), daß der einzige Empfänger von Beihilfe — in Übereinstimmung mit der Notifizierung — KNP Leykam zu sein scheint, während die Auftragnehmer ihre Dienstleistungen an KNP Leykam auf rein kommerzieller Grundlage erbringen und das Vorhaben nicht in Zusammenarbeit verschiedener Partner durchgeführt wird.

Außerdem entfällt ein sehr hoher Anteil der Kosten — fast 68 % der gesamten Projektkosten — auf solche kommerziellen Aufträge an externe Unternehmen. Daher ist der Eigenbeitrag von KNP Leykam, in Kosten ausgedrückt, auf weniger als ein Drittel des Arbeitsprogramms beschränkt. Die Kommission stellt fest, daß die fragliche Forschung ganz überwiegend nicht von dem Förderer durchgeführt wird.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission ernste Zweifel, daß das Beihilfevorhaben selbst bei Projektbeginn im Dezember 1995 als ‚vorwettbewerbliche Entwicklung‘ im Sinne des Beihilferahmens beschrieben werden kann und nicht vielmehr eher auf ein Investitionsvorhaben für die Entwicklung einer neuen Papiermaschine, der PM11, bezogen ist.

Wäre das Vorhaben als vorwettbewerbliche Entwicklung einzustufen, wäre außerdem die Anwendung des Zuschlags von 15 Prozentpunkten gemäß Ziffer 5.10.3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen durch eine spezifischere Beschreibung des notifizierte Arbeitsprogramms (vergleiche oben III.1, 2. Absatz) zu rechtfertigen, die der Kommission eine Beurteilung erlaubte, ob die konkreten Ziele eines spezifischen Arbeitsprogramms und die Bedingungen des F&E-Rahmens für die Vergabe dieses Zuschlags erfüllt sind.

2. Der Anzeizeffekt des Beihilfevorhabens

Der Anzeizeffekt der beabsichtigten Beihilfe — ein Anreiz für das Unternehmen, Forschungstätigkeiten durchzuführen, die es ohne die Beihilfen nicht durchgeführt hätte — erscheint zweifelhaft. Nach derzeitiger Einschätzung der Kommission ist die MICS-Software (Informationstechnologie) ein integrierter Teil eines Investitionsvorhabens in bezug auf die PM11 Papiermaschine, ohne die kommerzielle Produktivität, Qualitäts- und Kostenziele nicht erreicht werden könnten.

Trotzdem argumentieren die österreichischen Behörden, daß ohne die Aussicht auf öffentliche Förderung das MICS-Vorhaben nicht durchgeführt worden wäre, das Unternehmen statt dessen die bestehende Informations- und Produktionssoftware optimiert hätte und die finanziellen Vorteile durch das neue System unbedeutend seien (vergleiche III.3).

Die Kommission hält indes an ihrer Auffassung fest, daß es normale Geschäftspraktik für KNP Leykam gewesen wäre, solche Kosteneinsparungen und Investitionserträge in bezug auf die Betriebsdauer der PM11 Papiermaschine abzuschätzen, bevor das Projekt in Angriff genommen wurde, insbesondere im Hinblick auf die Einsatzflexibilität, verbesserte Verlässlichkeit (kürzere Maschinenausfallzeiten) und verringerte Personalkosten aufgrund eines höheren Grades an Automatisierung. Außerdem — da eine Vorläuferversion von MICS seit Oktober 1996 in Betrieb gewesen ist — sollte das Unternehmen mittlerweile über verlässliche Schätzungen hinsichtlich Kosteneinsparungen bei Betrieb eines voll einsatzfähigen MICS-Systems im Vergleich zu einer verbesserten Fassung der gegenwärtig in Gratkorn laufenden Informations- und Produktionssoftware verfügen.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Auf der Grundlage der o. g. Einschätzung hat die Kommission in diesem Stadium ernste Zweifel an der Vereinbarkeit der beabsichtigten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 Absatz 3 des EG-Vertrags. Insbesondere haben die österreichischen Behörden weder bewiesen, daß das Projekt als ‚vorwettbewerbliche Entwicklung‘ förderfähig ist, noch, daß die beabsichtigte Beihilfe einen Anreizeffekt darstellt (vergleiche Ziffer 6.2 des F&E-Rahmens).

Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Die Kommission gibt hiermit der österreichischen Regierung die Gelegenheit, alle Informationen und Bemerkungen, die sie für sachdienlich erachtet, binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

Die Kommission erinnert Ihre Behörden daran, daß ein Mitgliedstaat eine beabsichtigte Beihilfe nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag nicht durchführen darf, bevor die

Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Der Empfänger einer solchen unrechtmäßig gewährten Beihilfe muß diese grundsätzlich zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt gemäß den Verfahren und Vorschriften des österreichischen Rechts, einschließlich der auf Grundlage des Bezugszinssatzes für Regionalbeihilfen berechneten Zinsen, die ab dem Tag der Beihilfegewährung fällig werden.

Sollten Ihre Behörden der Auffassung sein, daß dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollten, so sollten sie dies der Kommission binnen einer Frist von 15 Arbeitstagen mitteilen.

Die Kommission unterrichtet die österreichische Regierung hiermit davon, daß sie dieses Schreiben durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntmachen und damit anderen Mitgliedstaaten und interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird. Interessierte Dritte in den EFTA-Staaten erhalten durch eine Bekanntmachung im EWR-Supplement des Amtsblatts ebenfalls die Gelegenheit, sich zu äußern. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird im Einklang mit Protokoll Nr. 27 des EWR-Abkommens unterrichtet.“

Sie fordert die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten auf, sich innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgender Anschrift zu den vorerwähnten Maßnahmen zu äußern:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Die Stellungnahmen werden der österreichischen Regierung zugeleitet.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1315 — ENW/Eastern)

(98/C 296/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. September 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Energie Noord West NV (ENW), das der Provinz Noord-Holland, Gemeinde Amsterdam, Gemeinde Haarlem und Gemeinde Velsen angehört, und Eastern Group plc (Eastern), das der Gruppe Energy Group plc angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Compass Energy BV durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ENW: Einkauf und Verkauf von Energie (Elektrizität, Erdgas); Verteilung von Energie; und weitere Dienstleistungen, wie Beratung und technische Studien,
- Eastern: Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, Erdgas und Telekommunikation.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1315 — ENW/Eastern, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

(98/C 296/06)

*KOM(1998) 492 endg. — 98/0270(SYN)**(Von der Kommission vorgelegt am 31. August 1998)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EG-Vertrag, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates⁽¹⁾ regelt die technischen Merkmale der acht Stückelungen der ersten Serie von Euro-Münzen. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 975/98 haben die Münzdirektoren die für die Münzherstellung erforderlichen genaueren Spezifikationen ausgearbeitet.

(2) Nach Prüfung dieser genaueren Spezifikationen hat die Automatenindustrie eine Erhöhung des Gewichts der 50-Cent-Münze gefordert, um eine bessere Unterscheidbarkeit dieser Münze zu gewährleisten und die Betrugsgefahr zu vermindern. Nach Erprobung der Ergebnisse der ersten Produktionsläufe hat die Europäische Blinden-Union die Rändelung der 50-

und der 10-Cent-Münze bemängelt, die nicht der Rändelung der Muster entsprach, denen sie bei den Anhörungen vor der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 zugestimmt hatte. Um die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu gewährleisten, scheint es wünschenswert, den Forderungen der Automatenindustrie und der Europäischen Blinden-Union zu entsprechen. Um die Anforderung der Automatenindustrie zu erfüllen, sollte das Gewicht der 50-Cent-Münze von 7 g auf 7,8 g erhöht werden. Um die Anforderung der Europäischen Blinden-Union zu erfüllen und künftige Mißverständnisse auszuschließen, ist es wünschenswert, die Beschreibung der Rändelung der 50-Cent- sowie der 10-Cent-Münze von „grob geriffelt“ in „Randprägung mit Feinwellung“ zu ändern, da diese Formulierung besser die Rändelung beschreibt, der die Europäische Blinden-Union ursprünglich für die beiden Münzen zugestimmt hatte.

(3) Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Änderung der technischen Merkmale auf das Gewicht der 50-Cent-Münze und die Rändelung der 10-Cent- und der 50-Cent-Münze zu beschränken, damit der Zeitplan für die Münzherstellung und die Einführung der Euro-Münzen am 1. Januar 2002 nicht in Frage gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 wird die Tabelle wie folgt geändert:

(1) Die vierte Zeile wird wie folgt geändert:

a) In der dritten Spalte wird die Zahl „1,69“ durch die Zahl „1,88“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 6.

b) In der vierten Spalte wird die Zahl „7“ durch die Zahl „7,8“ ersetzt.

c) In der achten Spalte werden die Worte „grobgeriffelt“ durch die Worte „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ ersetzt.

(2) In der sechsten Zeile, achte Spalte, werden die Worte „grobgeriffelt“ durch die Worte „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gemäß dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich des Artikels 109k Absatz 1 und der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12.
